

12 1204



Landgericht Lüneburg
Geschäfts-Nr.:
7 O 19/12

Verkündet am: 08.03.2012

Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

URTEIL

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

.....

Verfügungskläger,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw.

gegen

.....

Verfügungsbeklagter,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw.

hat die 7. Zivilkammer (1. Kammer für Handelssachen) des Landgerichts
..... auf die mündliche Verhandlung vom 28. Februar 2012 durch den
Vorsitzenden Richter am Landgericht, den Handelsrichter
sowie den Handelsrichter für **R e c h t** erkannt:

1. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Verfahrens werden dem Verfügungskläger auferlegt.
3. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Beide Parteien sind Apotheker, der Verfügungskläger mit drei Filialen in
....., der Verfügungsbeklagte mit einer Apotheke in
Zwei der Filialen des Verfügungsklägers befinden sich in einer Entfernung von
4,7 bzw. 5,5 km von der Apotheke des Verfügungsbeklagten entfernt. Der Verfü-
gungsbeklagte betreibt in eine Präsenzapotheke und bietet darüber
hinaus das Konzept „Vorteil24“ an. Nach der Werbung des Verfügungsbeklagten
handelt es sich dabei um eine Medikamentenversorgung durch die niederländi-
sche „...“, eine dortige Präsenzapotheke, im Wege des Versandhandels. In diesem

Zusammenhang warb der Verfügungsbeklagte in dem Anzeigenblatt „...“ vom 11. Januar 2012 mit einer halbseitigen Anzeige, die überschrieben war mit „Rezept einreichen und Holland-Vorteil sichern!“. Weiter wurde dort ausgeführt „bis zu 15 % Bonus* - bestellen Sie Ihre Medikamente bei unserer Partnerapotheke in Holland. Mehr Informationen zu diesem Service erhalten Sie hier“. Darunter befand sich das Logo der Apotheke des Verfügungsbeklagten mit der Adressangabe. Im Fußtext der Anzeige war darüber hinaus der folgende Hinweis enthalten „Vorteil24 ist ein Angebot der ... (NL). Alle bestellten Arzneimittel werden ausschließlich von der ... verkauft. Der Preisvorteil (Bonus) wird von der ... (NL) gewährt.“ Im Zentrum der Anzeige befand sich hervorgehoben der Hinweis „Bis zu 15 € Maximal-Bonus* sichern!“. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Ablichtung dieser Anzeige (Bl.26 d. A.) Bezug genommen. Bei dem von dem Verfügungsbeklagten beworbenen Konzept übergibt der Kunde das Rezept an den Verfügungsbeklagten. Dieser scannt es in seiner Apotheke ein und leitet es an die „...“ weiter. Nach den Allgemeinen Bedingungen der „...“ kann der Kunde sodann das von ihm bestellte Medikament in den Niederlanden selbst abholen oder sich gegen eine Gebühr von 0,50 € verpackt in die Filiale des Verfügungsbeklagten liefern lassen. Dort findet dann ggfs. auch auf Wunsch des Kunden eine Beratung statt. Den Preis für das Medikament bzw. den Eigenanteil für gesetzlich Versicherte kassiert der Verfügungsbeklagte für die „...“ in seiner Filiale, wobei der Rabatt für den Fall, dass er die gesetzliche Zuzahlung übersteigt oder der Kunde von der Zuzahlung befreit ist, in Form eines Warengutscheins eingeräumt wird.

Der Verfügungskläger hält dieses von dem Verfügungsbeklagten beworbene und praktizierte Konzept für wettbewerbswidrig, weil es gegen die im Arzneimittelgesetz normierte Preisbindung für verschreibungspflichtige Medikamente verstoße. In diesem Zusammenhang meint er, zwischen den Parteien bestehe ein Wettbewerbsverhältnis, für Apotheken sei ein Radius von 10 km relevant. Darüber hinaus behauptet er, Kenntnis von der Werbung des Verfügungsbeklagten erst mit der Anzeige vom 11. Januar 2012 gewonnen zu haben.

Der Verfügungskläger ist der Auffassung, der Verfügungsbeklagte verstoße mit dem von ihm angebotenen Konzept gegen § 78 AMG, indem er die Preisbindung durch Einschaltung einer niederländischen Apotheke umgehe. Er selbst und nicht etwa die „...“ werde vom Kunden als Vertragspartner angesehen, er sei abgebende Stelle im Sinne des Arzneimittelrechts.

Der Verfügungskläger hält die Werbung des Verfügungsbeklagten darüber hinaus für irreführend, weil der Verfügungsbeklagte in der Werbung verschweige, dass der Kunde das Medikament im Falle einer Bestellung nicht sofort mitnehmen könne. Darüber hinaus verschweige er, dass aus der Bestellung bei dem niederländischen Apotheker ein Haftungsverlust nach den §§ 84 ff. AMG folge. Darüber hinaus seien die Rabatte nicht transparent herausgestellt.

Der Verfügungskläger beantragt,

1. den Verfügungsbeklagten zu verurteilen es zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr handelnd,

- 1.1. auf das Konzept „Vorteil24“ hinzuweisen, soweit dies vorsieht, dass dem

Kunden bei Erwerb preisgebundener Arzneimittel ein Bonus in Höhe von 3 % auf den Apothekenabgabepreis, mindestens 2,50 €, höchstens 15,00 €, gewährt wird, der entweder auf die gesetzliche Zuzahlung angerechnet oder als Gutschein zur Einlösung in der Apotheke des Antragsgegners ausgegeben wird, und/oder

1.2.

an der Umsetzung des Konzepts „Vorteil24“ mitzuwirken, soweit dem Kunden bei preisgebundenen Arzneimitteln ein Bonus in Höhe von 3 % auf den Apothekenabgabepreis, mindestens 2,50 €, höchstens 15,00 € gewährt wird, der entweder auf die gesetzliche Zuzahlung angerechnet oder als Gutschein zur Einlösung der Apotheke des Verfügungsbeklagten ausgegeben wird, und/oder

1.3.

bei der Bewerbung des Konzepts „Vorteil24“ nicht darauf hinzuweisen, dass der Patient die Arzneimittel nicht sofort mitnehmen kann, wenn dies erfolgt wie in Anlage AST2, und/oder

1.4.

Im Zusammenhang mit dem Konzept „Vorteil24“ einen Bonus bis zu 15,00 € zu bewerben, ohne darauf hinzuweisen, wie dieser berechnet wird, wenn dies erfolgt wie in Anlage AST2;

2.

dem Verfügungsbeklagten für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen eine Unterlassungsverfügung ein Ordnungsgeld bis zu 250.000 € anzudrohen und wenn dies nicht eingebracht werden kann, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten anzudrohen (Ordnungsgeld bis maximal 250.000 €, Ordnungshaft maximal zwei Jahre).

Der Verfügungsbeklagte beantragt,

den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückzuweisen.

Der Verfügungsbeklagte bestreitet zunächst das Vorliegen eines Wettbewerbsverhältnisses zwischen den Parteien. Er meint, bei Apotheken sei der Maßstab des nachvertraglichen Wettbewerbsverbotes heranzuziehen, der einen Radius von drei bis fünf Kilometern vorsehe. Er bestreitet darüber hinaus, dass der Verfügungskläger erst seit dem 11. Januar 2012 Kenntnis von dem von ihm beworbenen und durchgeführten Konzept habe. Insoweit behauptet er, er sei bereits seit April 2011 Partner des Programms und bewerbe seit Anfang Oktober 2011 dieses nachhaltig durch Flyer und Plakate. Darüber hinaus sei dem Verfügungskläger das Konzept als solches unstreitig seit Herbst 2010 bekannt.

Der Verfügungsbeklagte hält darüber hinaus das von ihm beworbene und betriebene Konzept „Vorteil24“ für wettbewerbskonform, insbesondere umgehe er damit

keine Preisvorschriften nach § 78 AMG. Vertragspartner des Kunden würde ausschließlich die niederländische „...“. Er selber vermittele lediglich die jeweiligen Verträge. Insoweit sei sein Verhalten nicht anders zu bewerten als die sogenannten Pick-Up-Points in Drogerien, die unstreitig zulässig seien. Dass er ggfs. Kunden auf Wunsch auch kompetent berate, sei ebenfalls zulässig, er führe die Beratung im Auftrag der niederländischen „...“ durch. Im Übrigen werde von ihm nicht das Medikament als solches, sondern vielmehr die durch die „...“ verpackte Medikamentensendung an den Kunden herausgegeben.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung war als unbegründet zurückzuweisen.

I.

Zwar teilt die Kammer die Bedenken des Verfügungsbeklagten hinsichtlich des Verfügungsgrundes nicht. Denn gemäß § 12 Abs. 2 UWG wird in einstweiligen Verfügungsverfahren nach dem UWG die für den Erlass einer einstweiligen Verfügung erforderliche Dringlichkeit vermutet. Diese Vermutung konnte der Verfügungsbeklagte auch nicht durch seine Behauptung erschüttern, dem Verfügungskläger sei die Teilnahme des Verfügungsbeklagten an dem Geschäftsmodell von „Vorteil24“ bereits seit längerem bekannt. Denn der Verfügungskläger hat zwar einerseits eingeräumt, Kenntnis von dem Modell als solchem gehabt zu haben, nicht jedoch davon, dass auch der Verfügungsbeklagte Kunden in seiner Apotheke den Bezug von Medikamenten über dieses Verkaufsmodell ermögliche. Dies sei ihm erst durch die von dem Verfügungsbeklagten geschaltete Anzeige im „...“ vom 11. Januar 2012 gewahr geworden. Gründe, an dieser Darstellung zu zweifeln, hat die Kammer auch unter Zugrundelegung der Vermutung, dass es sich bei dem Verfügungskläger um einen Apotheker handelt, der seinen Markt gut beobachtet, nicht.

II.

Die Frage, ob zwischen den Parteien ein Wettbewerbsverhältnis besteht, hält die Kammer für zweifelhaft. Natürlich ergibt sich vordergründig das Wettbewerbsverhältnis aus der Tatsache, dass beide Parteien demselben Geschäftsbereich angehören. Andererseits nährt die Frage nach dem räumlichen Bereich Zweifel. Denn unter Zugrundelegung der Tatsache, dass Apotheken in erster Linie von den Patienten leben, die die sie umgebenden Ärzte aufsuchen, ist ein Wettbewerbsverhältnis zwischen einem Apotheker in und einer Innenstadt-Apotheke eher fraglich. Letztlich muss diese Frage unabhängig davon, dass der ergänzende Vortrag des Verfügungsklägers zu diesem Thema die Kammer erst nach Schluss der mündlichen Verhandlung erreichte, jedoch nicht entschieden werden.

III.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung erweist sich aber aus anderen Gründen als unbegründet.

Denn § 78 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Satz 2 AMG, wonach für verschreibungspflichtige Arzneimittel eine Preisbindung besteht, ist auf das von dem Verfügungsbeklagten angebotene Konzept von „Vorteil24“ nicht anwendbar. Die „...“ unterliegt als niederländische Apotheke nicht der deutschen Preisbindung. Dies versteht sich zunächst für ihre Tätigkeit in den Niederlanden nach dem Territorialprinzip des klassischen hoheitlichen Eingriffsrechts, wozu die Vorschrift des § 78 AMG zu zählen ist, von selbst. Ausfluss dieses Grundsatzes ist, dass auch Importeure von Arzneimitteln nach Deutschland ihre Preise frei bestimmen dürfen (vgl. BSG, PharmR 2008, 595 [598]). Dies entspricht zumindest derzeit der geltenden Rechtslage und der durch das Bundessozialgericht aufgestellten höchstrichterlichen Rechtsprechung, die jedenfalls bis zu einer Entscheidung des großen Senats der obersten Bundesgerichte Geltung für sich beanspruchen kann.

Damit geht es um die Kernfrage, ob die „...“ als niederländische Apotheke oder der Verfügungsbeklagte als Deutsche Apotheke im arzneimittelrechtlichen Sinne als die das jeweilige Medikament abgebende Stelle anzusehen ist. Nach Auffassung der Kammer folgt auch aus der Tatsache, dass die „...“ ihre Medikamente räumlich über die Apotheke des Verfügungsbeklagten zum Endverbraucher gelangen lässt, nicht, dass damit der Verfügungsbeklagte Abgebender im Sinne des § 4 Abs. 17 AMG würde und er das Arzneimittel in den Verkehr bringen würde.

Im Einzelnen:

1.

Die „...“ verfügt über eine Versandhandelserlaubnis gem. § 73 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a, Satz 3 AMG. Für die Niederlande ist festgestellt, dass eine Vergleichbarkeit des Schutzniveaus mit deutschen Apotheken besteht. Dies hat zur Folge, dass auf die Tätigkeit der „...“ die niederländischen apothekenrechtlichen Vorschriften anzuwenden sind unter Hinzuziehung derjenigen deutschen Vorschriften, die spezifisch den Versandhandel mit Arzneimitteln betreffen. Diese Standards regelt § 11 a ApoG. Die übrigen Voraussetzungen bestimmen sich nach niederländischem Apothekenrecht. Die Bestimmungen für den Apothekenversandhandel sind auch anwendbar. Denn nach Auffassung der Kammer schließt der Apothekenkunde im Falle von „Vorteil24“ den Vertrag über den Medikamentenbezug nicht mit dem Verfügungsbeklagten, sondern vielmehr mit der niederländischen „...“. Hierauf wird der Kunde nicht erst bei seinem Besuch in der Apotheke des Verfügungsbeklagten, sondern bereits in der Werbung hingewiesen. Denn der Satz „Bestellen Sie Ihre Medikamente bei unserer Partner-Apotheke in Holland“ impliziert, dass nicht der Verfügungsbeklagte, sondern die „Partnerapotheke“ sich als Vertragspartner dem Kunden anbietet. Insoweit hätte es des Zusatzes „Alle bestellten Arzneimittel werden ausschließlich von der .. Apotheke ... verkauft“ nicht einmal bedurft. Dieser Zusatz regelt nämlich nicht negativ, dass nicht der Verfügungsbeklagte Verkäufer werden soll, sondern benennt positiv konkret die abgebende Apotheke. Aus der Werbung heraus wird der informierte und aufmerksame Verbraucher davon ausgehen, einen Vertrag mit einer Versandapotheke zu schließen. Denn dies folgt unschwer aus der Aufforderung, die Medikamente bei

der holländischen Partnerapotheke zu „bestellen“. Der Verbraucher wird bereits mit dieser Begriffswahl verbinden, dass er das Medikament, anders als im Falle des Kaufs in der Präsenzapotheke, nicht sofort mitnehmen kann.

2.

Der Verbraucher, der sich durch die Werbung entsprechend vorbereitet in die Apotheke des Verfügungsbeklagten begibt, wird nicht den Verfügungsbeklagten dann doch als seinen Vertragspartner ansehen, weil das Rezept anders als bei Pick-Up-Stellen in Drogeriemärkten nicht in einem auf die niederländische Apotheke lautenden Briefkasten geworfen, sondern von dem Verfügungsbeklagten bzw. dessen Personal entgegen genommen und eingescannt wird, um es in die Niederlande zur Bearbeitung durch die dortige Apotheke zu übertragen. Dass dabei das Rezept körperlich bei dem Verfügungsbeklagten verbleibt und lediglich für die Abrechnung durch die „...“ bis zur Abholung aufbewahrt wird, es also bei der Bearbeitung nicht in den Niederlanden im Original vorliegt, ändert daran nichts. Denn wie oben ausgeführt, sind die entsprechenden Regelungen der deutschen Apotheken-Betriebsordnung auf die niederländische „...“ nicht anwendbar.

3.

Soweit der Verfügungskläger sodann den Verfügungsbeklagten als Abgebenden im Sinne des Arzneimittelgesetzes sieht, weil er als Apotheker das Medikament an den Kunden aushändige und dieses nicht, wie bei den Pick-Up-Stellen in Drogeriemärkten durch nicht qualifiziertes Personal bzw. durch Direktversandt geschehe, folgt die Kammer dem nicht. Zunächst ist bereits eine Begrifflichkeit zu klären. Sowohl in den Pick-Up-Stellen der Drogeriemärkte als auch beim hier zu beurteilenden Konzept „Vorteil24“ wird an den Endkunden nicht das Medikament, sondern eine durch die niederländische Apotheke verpackte und verschlossene, an den Kunden adressierte Warensendung übergeben. Dies bedeutet, dass in beiden Fällen der Übergebende nicht positiv weiß, welches Medikament sich in der Warensendung befindet. Insoweit hält die Kammer auch die von dem Verfügungskläger zitierten Ausführungen von Cyran/Rotta zu § 17 ApBetrO (Rdnr. 49/50) unabhängig von der Frage, ob § 17 ApBetrO für niederländische Apotheken überhaupt gilt, für nicht zielführend. Sachenrechtlich mögen die Einschätzungen zu Besitz und Sachherrschaft zutreffend sein. Arzneimittelrechtlich sieht die Kammer dies anders. Denn wie bereits ausgeführt, ist es weder dem Transportunternehmer noch dem Personal in Drogeriemärkten und auch nicht dem Verfügungsbeklagten tatsächlich möglich, ohne Verletzung der schützenden Außenverpackung einen Einfluss auf das Medikament zu nehmen. Dass es den genannten Personen aufgrund der unmittelbaren Vertragsbeziehung zwischen der Versandapotheke und dem Endkunden auch rechtlich verboten wäre, versteht sich von selbst.

4.

Ebenso wenig überzeugt die Kammer die Argumentation des Verfügungsklägers, dass durch die Bezahlung des Medikamentes bei dem Verfügungsbeklagten der verständige Verbraucher nunmehr den Verfügungsbeklagten als abgebenden Apotheker sehe. Oben wurde bereits ausgeführt, dass der Verbraucher den Bestellvorgang so werte, dass er mit der niederländischen Apotheke einen Vertrag schließt. Wenn dies so ist, ist nicht einzusehen, warum er nunmehr beim letzten Akt des Abholvorgangs, nämlich der Zahlung, plötzlich in seiner Einschätzung umschwenken sollte. Wenn nämlich für den informierten und aufmerksamen Verbraucher der Verfügungsbeklagte nicht Vertragspartner wurde, dann wird eben dieser Verbraucher, und so ist dies augenscheinlich auch gewollt, den Verfü-

gungsbeklagten als Inkassostelle der „...“ sehen. Vor diesem Hintergrund erweckt der Verfügungsbeklagte für den Kunden auch nicht den Eindruck, er sei die das Medikament abgebende Stelle. Wie oben bereits gesagt gibt der Verfügungsbeklagte dem Kunden nicht das Medikament, sondern vielmehr eine an den Kunden adressierte Warensendung, die ein Medikament enthält.

5.

Die Kammer stimmt mit dem Verfügungskläger überein, dass der Verfügungsbeklagte mit seiner Teilnahme am Konzept „Vorteil24“ ein eigenes wirtschaftliches Interesse verfolgt. Alles andere wäre auch eher merkwürdig. Dass darin jedoch ein Unterschied zu den Pick-Up-Stellen in Drogeriemärkten zu sehen sei, leuchtet nicht ein. Denn auch die Drogeriemärkte werden ihre Pick-Up-Stellen nicht aus reinem Altruismus betreiben, auch sie haben ein eigenes wirtschaftliches Interesse. Selbst wenn, was der Kammer nicht bekannt ist, sie keine Provisionen oder Mieten erhalten sollten, so wäre allein die Erwartung, die Kunden der Versandapotheke würden im Rahmen eines Mitnahmeeffektes auch Drogerieartikel kaufen, bereits ein eigenes wirtschaftliches Interesse am Betrieb der Pick-Up-Stelle.

6.

Soweit der Verfügungskläger moniert, der Verfügungsbeklagte berate auch den Versandkunden auf dessen Wunsch hin, liegt darin in der Tat ein deutlicher Unterschied zu den Pick-Up-Stellen in Drogerien. Denn diese dürfen mangels entsprechender Ausbildung keine Beratung durchführen. Allerdings sieht die Kammer in der möglichen Beratung durch den Verfügungsbeklagten keinen Umstand, der den Verfügungsbeklagten in den Augen des verständigen Verbrauchers nunmehr zu der das Medikament abgebenden Stelle machen würde. Auf die vertraglichen Beziehungen hat diese Beratung keinerlei Einfluss. Arzneimittelrechtlich ist die Beratung ebenfalls nicht problematisch. Im Gegenteil: Wenn sogar eine telefonische Beratung ausreichend ist, um die Anforderung des § 11 a Satz 1 Nr. 2 lit. d) ApoG zu erfüllen, dann muss dies erst recht für die persönliche Beratung durch einen Apotheker oder dessen geschultes Personal gelten.

7.

Schließlich sieht die Kammer auch keine außerhalb des Arzneimittel- und Apothekenrechts liegenden Verstöße des Verfügungsbeklagten. Oben unter 1. wurde bereits ausgeführt, dass die Werbung des Verfügungsbeklagten keinerlei Zweifel daran lässt, dass der Kunde das Medikament nicht sofort mitnehmen kann. Bereits das Wort „bestellen“ beinhaltet zwangsläufig eine zeitlich dahinter liegende Lieferung. Dies bleibt dem informierten und aufmerksamen Verbraucher auch nicht verborgen. Er wird mit keiner anders gearteten Vorstellung die Apotheke des Verfügungsbeklagten aufsuchen.

Auch soweit der Verfügungskläger moniert, die Werbung des Verfügungsbeklagten sei intransparent, weil nicht klaggestellt werde, wie sich der versprochene Bonus berechne, folgt die Kammer dem nicht. Vielmehr gibt die Werbung richtig wieder, dass maximal ein Bonus von 15 € je Medikament erzielt werden kann. Dabei wird in dem Kunden nicht die Erwartung geweckt, bereits durch die Werbung den Preis ermitteln zu können. Dass bei solchen Bonus-Systemen der Kunde als informierter und aufmerksamer Verbraucher davon ausgeht, dass absolut gesehen er desto mehr spart, je teurer das Medikament ist, erscheint der Kammer selbstverständlich. Denn dies ist entsprechenden Bonus-Systemen immanent. Ebenso wenig wird der Kunde, der einen höheren Bonus erzielt als seine Zuzahlungsver-

pflichtung ausmacht, nicht davon ausgehen, nunmehr bares Geld von den Verfügungsbeklagten heraus zu bekommen. Dass in einem solchen Fall ein Warengutschein für den Einkauf in der Apotheke des Verfügungsbeklagten ausgegeben wird, erscheint wettbewerbsrechtlich unbedenklich.

Schließlich liegt ein wettbewerbsrechtlicher Verstoß auch nicht darin, dass der Verfügungsbeklagte nicht über die haftungsrechtliche Situation informiert. Zunächst einmal geht die Kammer davon aus, dass sich der Kunde über die haftungsrechtlichen Fragen keine Gedanken machen wird. Würde er dies tun, so müsste ihm klar sein, dass bei einem Vertrag mit einer holländischen Apotheke auch das holländische Haftungsrecht gilt. Ob aber dieses Haftungsrecht überhaupt hinter dem deutschen Haftungsrecht zurückbleibt, trägt der Verfügungskläger nicht vor. Die Kammer geht davon aus, dass im Rahmen der Unbedenklichkeit hinsichtlich der Versandtätigkeit niederländischer Apotheken auch die Haftungssituation durch die erlaubniserteilende Stelle geprüft wurde. Auf mögliche Unterschiede hinsichtlich der Haftung hinzuweisen, ist nicht Aufgabe des Verfügungsbeklagten.

IV.

Soweit der Verfügungskläger den Kabinettsbeschluss der Bundesregierung für eine AMG-Novelle für sich reklamiert, folgt daraus nichts anderes. Denn der Kabinettsbeschluss ist kein Gesetz und bindet das Gericht nicht. Im Übrigen ist nicht verständlich, wie die Bundesregierung zu der Einschätzung gelangt, die Geltung der Preisbindung der Arzneimittelpreisverordnung auch für importierte Arzneimittel entspreche allgemeiner Auffassung, wenn dies immerhin das Bundessozialgericht anders sieht. Letztendlich hat der Verfügungsbeklagte auf dem schmalen Grat zwischen der Ausnutzung legitimer Möglichkeiten und missbräuchlichen Umgehung der Deutschen Apothekenpreisbindung aus Sicht der Kammer den rechtlich zulässigen Weg gewählt. Der vorliegende Fall indes ist Ausfluss des abgeschotteten deutschen Medikamentenmarktes. Anders ist es nicht zu erklären, dass dasselbe Medikament außerhalb Deutschlands deutlich weniger kostet als in Deutschland, wo es entwickelt und produziert wurde. Allein Unterschiede in der Mehrwertsteuer können dies nicht begründen. Dies zu ändern ist jedoch Aufgabe der Politik und nicht der Gerichte. Diese haben dort regulierend zu wirken, wo sich entgegen den Preisbindungsvorschriften dann durch Importe doch marktwirtschaftliche Strukturen durchsetzen.

V.

Auch die Ausführungen des Verfügungsklägers in dem nach Schluss der mündlichen Verhandlung gefertigten Schriftsatz vom 3. März 2012 gegen keinen Anlass für eine andere Einschätzung. Insbesondere sieht das Gericht in einem möglichen Verstoß gegen den Rahmenvertrag nach § 129 Abs. 2 SGB V kein nach § 4 Nr. 11 UWG wettbewerbswidriges Verhalten. Sollte ein Vertragsverstoß vorliegen, wäre es Sache des Vertragspartners, hier der GKV, auf die Einhaltung zu pochen.

VI.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung hinsichtlich der vorläufigen Vollstreckbarkeit bezüglich der Kosten folgt aus § 709 ZPO.

VII.

Der Gegenstandswert wird auf 100.000 € festgesetzt.